



22. Februar 2000

Gemeinderat
9240 Uzwil

VII 78 Uzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Zonenplanänderung: Zuweisung der Grünzonen gemäss Art. 17 Baugesetz**

Der Erlass sieht vor, die Zweckzuweisung der Grünzonen gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a - d BauG vorzunehmen. Diese Differenzierung hat Auswirkungen auf die Bebaubarkeit der Grünzonen. Während die Grünzonen gemäss lit. a, c und d (Freihaltung; Erhaltung von Schutzgegenständen; Sicherung von Grundwasserschutzzonen oder Grundwasserschutzzonen) in der Regel nicht überbaubar sind, kann diejenige gemäss lit. b (Erhaltung und Schaffung von Sport-, Park- und Erholungsanlagen) baulich genutzt werden. Erforderlich sind dafür indes entsprechende Vorschriften im Baureglement. Da es sich bei den Grünzonen gemäss lit. b um solche handelt, welche der Bauzone zugerechnet werden, ist das Waldfeststellungsverfahren durchzuführen.

Als Grünzonen im Sinne der Bauzonen gelten die Flächen Nrn. 16, 21, 26 und 27. Für diese sind einerseits Regelbauvorschriften zu erlassen, und andererseits ist das Waldfeststellungsverfahren durchzuführen. Diese beiden Vorbehalte bedingen die Rückstellung der vier genannten Flächen von der Genehmigung.

Die Zuweisungen der übrigen Flächen gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a, c und d BauG sind recht- und zweckmässig und können genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

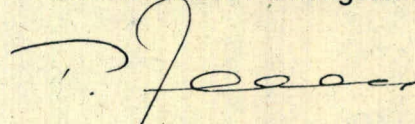
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Von der abschliessenden Genehmigung zurückgestellt werden die Flächen Nrn. 16, 21, 26 und 27, für welche das Waldfeststellungsverfahren durchzuführen ist und Bauvorschriften zu erlassen sind.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung